

Vorlage

Beratungsfolge	Datum	
Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk	09.11.2010	öffentlich

Maßnahmeplan zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Landeswassergesetz

Bereits in verschiedenen Sitzungen des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk ist über die Verpflichtung der Grundstückseigentümer berichtet worden, nach § 61 a Landeswassergesetz NRW (LWG) eine Dichtheitsprüfung der Schmutz- bzw. Mischwasserleitungen auf dem Grundstück durchführen zu lassen. Eine Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen ist gemäß § 61a LWG durchzuführen:

- bei Neubau der Abwasserleitungen
- bei Änderung der Abwasserleitungen
- als Erstprüfung bis zum 31.12.2015
- als Wiederholungsprüfung alle 20 Jahre

Die Gemeinde kann in ihrer Satzung abweichende Fristen festlegen. Eine Fristverkürzung ist grundsätzlich in Wasserschutzgebieten vorzunehmen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist die Stadt Sassenberg durch die Satzung der Stadt Sassenberg zur Festlegung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 20.07.2010 nachgekommen; hierin sind die Fristen in den Wasserschutzgebieten Dackmar und Rippelbaum auf den 31.12.2013 (Schutzzonen I und II) bzw. auf den 31.12.2014 (Schutzzone III) vorgezogen worden. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom 21.09.2010 hiervon in Kenntnis gesetzt worden.

Zwischenzeitlich ist seitens des Umweltministeriums des Landes NRW im Oktober 2010 ein Erlass zum Vollzug des § 61 a LWG herausgegeben worden. Hierin wird insbesondere auf die Möglichkeit eingegangen, für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes abweichende Fristen festzusetzen. Nach § 61 a Abs. 5 Ziffer 2 LWG soll die Gemeinde abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen, wenn sie für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft. Das Ministerium verweist darauf, dass die Untersuchungshäufigkeit der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) berücksichtigt werden müsse. Dies bedeutet, dass die Dichtheitsprüfung, beginnend mit Inkrafttreten des novellierten Landeswassergesetzes vom 11.12.2007, in einem Zeitraum von maximal 15 Jahren durchzuführen ist und die letzten Dichtheitsprüfungen bis zum 31.12.2023 durchgeführt worden sein müssen.

Die Verabschiedung entsprechender Satzungen sollte nach Auffassung des Ministeriums ebenfalls zeitnah bis zum Frühjahr 2011 erfolgen. Weiter wird darauf verwiesen, dass es sinnvoll sein kann, im Zuge einer ersten Satzung die weitere Reihenfolge in Anlehnung an die SüwVKan-Überwachung zunächst nur anzuzeigen, damit sich die betroffenen Grundstückseigentümer frühzeitig darauf einstellen können. Die entsprechend detaillierte, grundstückscharf abzugrenzende Einzelsatzung kann dann zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden. Damit die Grundstückseigentümer die gesetzliche Frist 31.12.2015 nicht

versäumen, müssen die Einzelsatzungen vor diesem Termin erlassen werden.

Das Ing.-Büro Frilling ist beauftragt worden, auf der Grundlage der vorzunehmenden SüwVKan-Überwachungen im Stadtgebiet mögliche Gebietsfestlegungen für abweichende Fristen vorzunehmen. Es ist vorgesehen, die entsprechende Satzung in der nächsten Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk Anfang 2011 zur Beratung zu stellen.

Hinsichtlich der Art der Dichtheitsprüfung verweist das Umweltministerium auf das technische Regelwerk. Neben den Wasser- und Luftdruckprüfungen wird dort auch die TV-Inspektion im Regelfall als ausreichend anerkannt. Der Erlass enthält die Empfehlung, in der Satzung grundsätzlich das Verfahren der Dichtheitsprüfung offen zu lassen. Im Grundsatz sollte dem Sachverständigen die Entscheidung über das anzuwendende Verfahren obliegen.

Den Gemeinden wird in dem Erlass im Hinblick auf den funktionalen Zusammenhang zwischen dem öffentlichen Kanalnetz und der privaten Entwässerungsanlage grundsätzlich empfohlen, die Dichtheitsbescheinigungen nach § 61 a Abs. 3 LWG einzufordern. Im Zuge der Durchführung des Zustimmungsverfahrens nach § 14 der Entwässerungssatzung für die Herstellung von Hausanschlüssen hat es sich als sinnvoll und für die Vollständigkeit der Entwässerungsunterlagen als erforderlich erwiesen, dass seitens der Grundstückseigentümer im Fall des Neubaus bzw. der Änderung von Schmutz- bzw. Mischwasserleitungen die entsprechenden Dichtheitsbescheinigungen vorgelegt werden. Die Grundstückseigentümer werden hierüber bereits im Rahmen der Eingangsbestätigung zum Entwässerungsantrag in Kenntnis gesetzt.

Nach § 61 a LWG ist die Gemeinde verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. Die entsprechende Beratung erfolgt bereits seit einiger Zeit im Rahmen von Einzelanfragen. Hintergrund des Beratungsbedarfs ist neben dem genannten Verfahren der Zustimmung zu Entwässerungsanträgen auch die Berichterstattung in den Medien. Im Rahmen einer auf die lokalen Verhältnisse bezogenen Unterrichtung der Bürger ist die Gestaltung und Versendung einer Informationsbroschüre vorgesehen. Hier erscheint es jedoch sinnvoll, die Erarbeitung und den Versand der Broschüre an die in der og. Satzung auszuweisenden Fristen anzulehnen. Die Erfahrung zeigt hier, dass die Informationen an die Grundstückseigentümer am effektivsten sind, wenn sie zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen hat das Umweltministerium NRW eine Broschüre zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen herausgegeben, die den Bürgern bereits jetzt im Rahmen der Beratung zur Verfügung gestellt wird. Die Broschüre ist als Anlage beigefügt.

Nach § 61 a Abs. 3 LWG ist die Dichtheitsprüfung durch Sachkundige durchführen zu lassen. Die Anforderungen, die an die Sachkunde zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen zu stellen sind, hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW durch Runderlass vom 31.03.2009 festgelegt. Eine Liste der Sachkundigen für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen ist auf der Internetseite des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) verfügbar. Als Anlage ist die aktuelle Liste, bezogen auf den Umkreis von 20 km, beigefügt.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk.

Vorschlag der Verwaltung:

„Die Betriebsleitung wird beauftragt, im Zuge der Umsetzung der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Landeswassergesetz NRW die folgenden weiteren Maßnahmen zu veranlassen:

- Erarbeitung einer Satzung zur Festlegung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen auf der Grundlage der Überwachungen nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal;
- Einforderung der Dichtheitsbescheinigungen im Rahmen der Zustimmung zu Entwässerungsanträgen beim Neubau bzw. bei der Änderung von Schmutz- bzw. Mischwasserhausanschlüssen;
- Zeitnahe Unterrichtung der Bürger über eine auf die lokalen Verhältnisse bezogene Informationsbroschüre.“

DBgm.